



Konzept

«Sprachliche und berufliche Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Zug»

Kurzfassung für Medien, anlässlich Medienkonferenz der Direktion des Innern und der Volkswirtschaftsdirektion vom 2. Juni 2017

Inhalt

Anhang	2
1 Zusammenfassung	3
2 Ausgangslage	4
3 Auftrag des Kantonalen Sozialamtes	4
4 Finanzierung der Integration - Kantone leisten deutlich mehr als der Bund	4
5 Besondere Herausforderungen für die berufliche Integration	5
6 Erwerbsquoten	5
7 Bildungshintergrund der Zielgruppe	6
8 Zukünftige Ausrichtung der sprachlichen und beruflichen Integration	6
9 Nächste Schritte	7
10 Rechtliche Grundlagen	8

Anhang

1 Zusammenfassung

Das Konzept «Sprachliche und berufliche Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Zug» wurde von Regierungsrätin Manuela Weichelt-Picard und Regierungsrat Matthias Michel in Auftrag gegeben und vom Kantonalen Sozialamt unter Einbezug verschiedener Ämter und externen Partnerinstitutionen erarbeitet. Das Konzept baut auf den bisherigen Strukturen mit gut funktionierenden Schnittstellen auf und berücksichtigt die neuen Entwicklungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich.

Im Vordergrund stehen die neuen Elemente der sprachlichen und beruflichen Integration: Die Vermittlung von Deutschkenntnissen zu einem frühen Zeitpunkt, die systematische Abklärung der Kompetenzen und Potenziale der vorläufig Aufgenommenen (VA) und anerkannten Flüchtlinge (FL) sowie die Bildung von Profilgruppen für die Massnahmenplanung.

Asylsuchende (Status N) sollen in Zukunft gleich nach der Einreise in den Kanton Zug Sprachförderungsmassnahmen erhalten. Davon ausgeschlossen sind abgewiesene Asylsuchende (NAE), Personen im Dublinverfahren oder Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten worden ist (NEE), weshalb sie die Schweiz verlassen müssen. Mit dieser Massnahme beabsichtigt der Kanton Zug, die Asylsuchenden möglichst rasch an die deutsche Sprache heranzuführen und damit nach einem positiven Asylentscheid die berufliche und auch die soziale Integration zu beschleunigen.

Zu verschiedenen Zeitpunkten finden mit unterschiedlichen Zielen Potenzialabklärungen statt. Sie dienen dazu, die vorhandenen Ressourcen gezielt einzusetzen und passende Massnahmen zur Verbesserung der Integrationschancen zu definieren.

In einem ersten Schritt wird eine Kurzabklärung Sprache für die Zuweisung in die passenden Deutschkurse durchgeführt. Der Zugang zu weiteren Stufen der Potenzialabklärung wird über das Niveau der Deutschkenntnisse gesteuert, denn diese sind der Schlüssel für die nachfolgenden Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration. Für eine Berufslehre (EBA, EFZ) ist mindestens das Sprachniveau B2 gefordert. Für andere berufliche Integrationsmassnahmen ist A2 bis B1 je nach Bildungsgefäss die Mindestanforderung.

Bei der Planung der Massnahmen zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt spielen das Alter, der Bildungshintergrund und die familiäre Situation eine wichtige Rolle. Für verschiedene Gruppen wurden deshalb mögliche berufliche Ziele und die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen beschrieben. Mit den sogenannten Profilgruppen soll erreicht werden, dass die Integrationsmassnahmen auch dem Bedarf der Abnehmerinnen und Abnehmer auf dem Arbeitsmarkt entsprechen.

.

2 Ausgangslage

Sowohl punkto Sprachförderung wie Massnahmen bei der Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen (VA) und Flüchtlingen (FL) existiert im Kanton Zug ein breites und qualitativ gutes Angebot. Entsprechend sind im Kanton Zug die Erwerbsquoten von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im interkantonalen Vergleich relativ hoch. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung die Erwerbsquote der genannten Personengruppe tief ist. Es sind darum weiterführende Anstrengungen von Kanton, Wirtschaft und Institutionen notwendig, um die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich möglichst schnell und dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Ein erster und unumgänglicher Schritt dazu ist das Erlernen der lokalen Sprache.

Die Neustrukturierung des Asylbereichs, welcher das Schweizer Volk am 5. Juni 2016 zugestimmt hat, bezweckt eine Beschleunigung der Asylverfahren (voraussichtlich ab Januar 2019). Der Bund weist den Kantonen künftig weniger Personen zu, die noch im Asylverfahren sind, sondern vor allem jene mit einem Bleiberecht, das heisst vorläufig Aufgenommene (VA) und anerkannte Flüchtlinge (FL). Der Prozess der Integration selbst, aber auch die Investitionen des Staates müssen somit früher starten, um das Ziel der wirtschaftlichen Selbständigkeit für die Mehrzahl zu erreichen.

3 Auftrag des Kantonalen Sozialamtes

Der gesetzliche Auftrag des Kantons Zug beziehungsweise der Abteilung Soziale Dienste Asyl (SDA) des Kantonalen Sozialamts besteht in der Unterbringung, Betreuung, Beratung sowie in der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration asylsuchender Personen und anerkannter Flüchtlinge. Den besonderen Bedürfnissen von unbegleiteten Minderjährigen (UMA; z.T. auch MNA genannt - mineurs non accompagné/e) ist dabei speziell Rechnung zu tragen.

4 Finanzierung der Integration - Kantone leisten deutlich mehr als der Bund

Für die Personengruppe VA/FL erhält der Kanton Zug vom Bund eine einmalige Integrationspauschale in der Höhe von 6 000 Franken. Diese ist Bestandteil des kantonalen Integrationsprogramms KIP. Die Pauschale ist zweckgebunden und dient namentlich dem Erwerb einer Landessprache (hier Deutsch) und der Förderung der beruflichen Integration. Diese Pauschale deckt die Kosten, die dem Kanton entstehen, jedoch bei weitem nicht ab. Vielmehr ergänzt die Pauschale die von den Kantonen getätigten Ausgaben. Es gibt keine Bundesunterstützung für Integrationsmassnahmen von Personen im Asylverfahren (Status N).

Aufgrund der aktuell hohen Anzahl Asylgesuche sowie der hohen Schutzquote in der Schweiz (knapp 50 %) sind die Kosten im Integrationsbereich in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Weil bisherigen pauschalen Bundesabgeltungen diesen Tendenzen zu wenig Rechnung tragen, haben die Kantone verschiedentlich Kritik geübt. Im Sommer 2016 haben die Kantone deshalb entschieden, Kostenschätzungen zur Integration von anerkannten Flüchtlingen (FL), vorläufig aufgenommenen Personen (VA) vorzunehmen und zu analysieren. Inzwischen liegen erste Ergebnisse vor: Diese machen deutlich, dass die Kantone heute im Rahmen ihrer Regelstrukturen, allen voran im Bildungsbereich, für jeden VA/FL durchschnittlich mehr als doppelt so viel in die Integration investieren, als sie vom Bund über die Integrationspauschale in der Höhe von 6 000 Franken erhalten.

5 Besondere Herausforderungen für die berufliche Integration

Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich stossen bei der Arbeitssuche auf Hindernisse, unter anderem weil ihnen die Kenntnisse der lokalen Sprache oder soziale Kontakte in der Schweiz fehlen, weil sie die Anforderungen des Schweizer Arbeitsmarkts wie Pünktlichkeit zum Teil (noch) nicht erfüllen können, weil ihre beruflichen Kompetenzen oder Diplome nicht anerkannt werden oder weil sie aufgrund ihrer Fluchterfahrung unter physischen und psychischen Problemen leiden.

Trotz aller bisherigen und künftigen Massnahmen zur Arbeitsmarktintegration der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und der im gesamtschweizerischen Vergleich «guten» Erwerbsquote im Kanton Zug muss leider schon heute festgehalten werden, dass ein stattlicher Teil der Personen wohl nicht, oder kaum mehr in den Arbeitsmarkt integriert werden kann.

Dabei stellen sich ähnliche Fragen wie etwa bei den 18- bis 25-jährigen IV-Bezüger/innen mit psychiatrischer Diagnose, bei nicht mehr oder immer weniger vermittelbaren Arbeitslosen oder ebensolchen Sozialhilfebeziehenden. Für immer mehr Menschen - nicht nur im Asyl- und Flüchtlingsbereich - wird die Sozialhilfe mehr und mehr zu einer Art Rente, die dauerhaft bezogen wird. Damit wird es in den nächsten Jahren zu erheblichen finanziellen Zusatzbelastungen bei der Sozialhilfe kommen. Hinzu kommt, dass sich ein dauerhafter Bezug von Sozialhilfe ohne Erwerbstätigkeit nachteilig auf die soziale Integration der betroffenen Personen und deren Kinder auswirken. Antworten auf diese sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Herausforderungen gibt es zurzeit weder im Kanton Zug noch auf Bundesebene.

6 Erwerbsquoten

Im interkantonalen Vergleich funktioniert die Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen (VA) und anerkannten Flüchtlingen (FL) im Kanton Zug gegenwärtig gut. Per 30.4.2017 liegt die Erwerbsquote der vorläufig Aufgenommenen im Kanton Zug insgesamt bei 37.3%. Der Durchschnittswert der Kantone liegt bei 29.4%. Bei anerkannten Flüchtlingen im Kanton Zug liegt die Erwerbsquote bei 36.1% (Durchschnitt 23.9%). Bei anerkannten Flüchtlingen, welche sich bereits seit vier bis fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, beträgt die Erwerbsquote im Kanton Zug gar 51.4% (Durchschnitt 28.3%). Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung, wo die Erwerbsquote über 80%¹ beträgt, ist die diejenige der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich aber auch im Kanton Zug erheblich tiefer².

Für die im interkantonalen Vergleich erfreulichen Werte gibt es mehrere Gründe:

- Im Jahr 2000 beschloss der Regierungsrat des Kantons Zug, dass Personen aus dem Asylbereich eine Lehrstelle antreten dürfen, sofern ihr Aufenthalt im Kanton Zug in den folgenden zwei Jahren gesichert ist.
- Gleichzeitig entschieden die zuständigen Stellen im Kanton, das Amt für Migration (AFM) und das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), dass eine Integration von vorläufig Aufgenommenen in den Arbeitsmarkt wünschenswert ist. In den meisten Kantonen war es Perso-

¹ vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/wohlfahrt/arbeitsfreizeit/erwerbsquote.html>

² Aktuelle Zahlen siehe: www.sem.admin.ch > Asylstatistik

nen aus dem Asylbereich zu diesem Zeitpunkt und auch mehrere Jahre danach untersagt, eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzutreten.

- Weitere Faktoren sind
 - Verzicht des AWA, den Einsatzbereich auf bestimmte Branchen zu beschränken sowie
 - schnelle und kostenlose Abläufe für die Bewilligung der Arbeitsstelle durch den Kanton
 - Anstrengungen der SDA zur sprachlichen Integration und zur Arbeitsmarktintegration
- Ein wesentlicher Faktor bei der Integration der vorläufig Aufgenommenen ist schliesslich die Aussicht auf Erhalt einer ordentlichen Aufenthaltsbewilligung. Eine solche Aufenthaltsbewilligung erhalten vorläufig Aufgenommene im Kanton Zug vom AFM in der Regel erst nach einer dauerhaften Integration auf dem Arbeitsmarkt. Auf diese Weise erhalten vorläufig Aufgenommene einen Arbeitsanreiz.

7 Bildungshintergrund der Zielgruppe

Die Personengruppe aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist in Bezug auf die Herkunft, den Bildungshintergrund und auch hinsichtlich Alter und gesundheitlicher Verfassung sehr vielfältig. Insbesondere im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Deutschunterricht ist diese Heterogenität eine grosse Herausforderung. Ein Teil der Asylsuchenden und Flüchtlinge hat zwar die Schule besucht, aber weder die Erstsprache noch weitere Sprachen systematisch erlernt und ist somit nicht mit dem schulischen und gesteuerten Spracherwerb vertraut. Auch verfügt diese Gruppe nicht über entsprechende Lernstrategien. Erfahrungen zeigen, dass vor allem schulungsgewohnte Personen ganz andere Vorstellungen von Bildung haben. Das Schulsystem ist in ihren Herkunftsländern stark lehrerzentriert, und es wird mit anderen Methoden gelehrt und gelernt. Viele sind deshalb anfänglich mit der Unterrichtsmethodik in der Schweiz überfordert und müssen schrittweise an ein selbstverantwortetes Lernen herangeführt werden. Hingegen sind bildungsgewohnte Personen oft zwei- und mehrsprachig und haben beim Erlernen einer Fremdsprache eine systematische Herangehensweise. Sie verfügen über verschiedene Lernstrategien, die das Erlernen einer neuen Sprache zusätzlich vereinfachen.

Unter den bildungsgewohnten sowie auch bei den bildungsungewohnten Gruppen gibt es Personen, die in einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert wurden und demzufolge in einem ersten Schritt das lateinische Alphabet erlernen müssen.

8 Zukünftige Ausrichtung der sprachlichen und beruflichen Integration

Im Hinblick auf die Neustrukturierung des Asylbereichs und unter Berücksichtigung der bisherigen Zuger Praxis im Umgang mit Personen im Asylverfahren (Status N/F) sollen per 1.1.2018 Asylsuchende gleich nach der Einreise in den Kanton Zug Sprachförderungsmaßnahmen erhalten (davon ausgeschlossen sind Personen im Dublinverfahren, abgewiesene Asylsuchende oder Personen auf deren Asylgesuch nicht eingetreten worden ist und daher die Schweiz verlassen müssen). Dies nicht zuletzt darum, weil zum Zeitpunkt der Einreise die Motivation der Asylsuchenden für das Erlernen der neuen Sprache sehr hoch ist und somit lange Phasen der Passivität vermieden werden.

Kurz nach Eintritt in die Durchgangsstation (DS) sollen sowohl die minderjährigen, als auch die erwachsenen Asylsuchenden eine **Kurzabklärung Sprache** machen. Das Ziel dieser Abklä-

rung ist, dass die Personen möglichst zielgerichtet in einen Alphabetisierungskurs, in einen passenden alltagsorientierten Basiskurs oder einen A1 Kurs zugewiesen werden können und somit die Sprachförderung möglichst effizient angegangen werden kann.

Sobald die Personen einen **positiven Asylentscheid oder die vorläufige Aufnahme** erlangt haben, erfolgt der Übertritt in Intensiv-Niveaurokurse oder bei Bedarf in einen fortführenden Alphabetisierungs- oder alltagsorientierten Basiskurs. Generell orientieren sich die Deutschkursangebote für Asylsuchende und VA/FL am Alltag und sind somit den speziellen Bedürfnissen dieser Personengruppe angepasst. Die Kinderbetreuung soll nach Möglichkeit in allen Angeboten gewährleistet sein.

Nebst den regulären Deutschkursangeboten ist in den Beschäftigungsprogrammen die immersive Sprachförderung einzubauen (Verknüpfung von Sprachförderung und Berufspraxis). Insbesondere schulungewohnte Personen lernen einfacher, wenn der Lerngegenstand im Alltag praktisch anwendbar ist. Das Gelernte kann auf diese Weise sofort umgesetzt und angewandt und die Motivation für das Erlernen der Sprache kann so gesteigert werden.

Nach Erreichen des Niveaus A1 wird eine **Basis-Potenzialabklärung** durchgeführt für eine erste Einschätzung des Förderbedarfs hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration. Nach Erreichen des Niveaus A2 wird die **umfassende sowie bei einzelnen Personen zu einem späteren Zeitpunkt noch eine erweiterte Potenzialabklärung** gemacht.

Die verschiedenen Stufen der Potenzialabklärung dienen dazu, die finanziellen Ressourcen gezielt einzusetzen und die VA/FL geeigneten Berufsintegrationsmassnahmen zuzuweisen (I-B-A, EIB, Integrationsvorlehre, Berufslehre, Praktikum, Stellenvermittlung etc.). Wie die Forschung zur Arbeitsintegration in der Sozialhilfe zeigt, ist eine hohe Passgenauigkeit der Arbeitsintegrationsmassnahmen zentral für deren Erfolg³. Mit gezielten Abklärungen kann das Potenzial der Personen am besten genutzt werden. Überdies wird so die Chancengleichheit erhöht.

Der Kanton hat ein grosses Interesse, dass eine möglichst nachhaltige Arbeitsintegration stattfindet und vorläufig Aufgenommene (VA) und Flüchtlinge (FL) nicht von der Sozialhilfe abhängig bleiben. Auf der anderen Seite benötigen die Wirtschaft und das Gewerbe Personal, das genügend gut Deutsch kann und auch über sonstige berufsrelevante Qualifikationen verfügt. Trotz aller Anstrengungen werden aber nicht alle erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden können. (Grafik zum Prozess der beruflichen und sprachlichen Integration siehe Anhang.)

9 Nächste Schritte

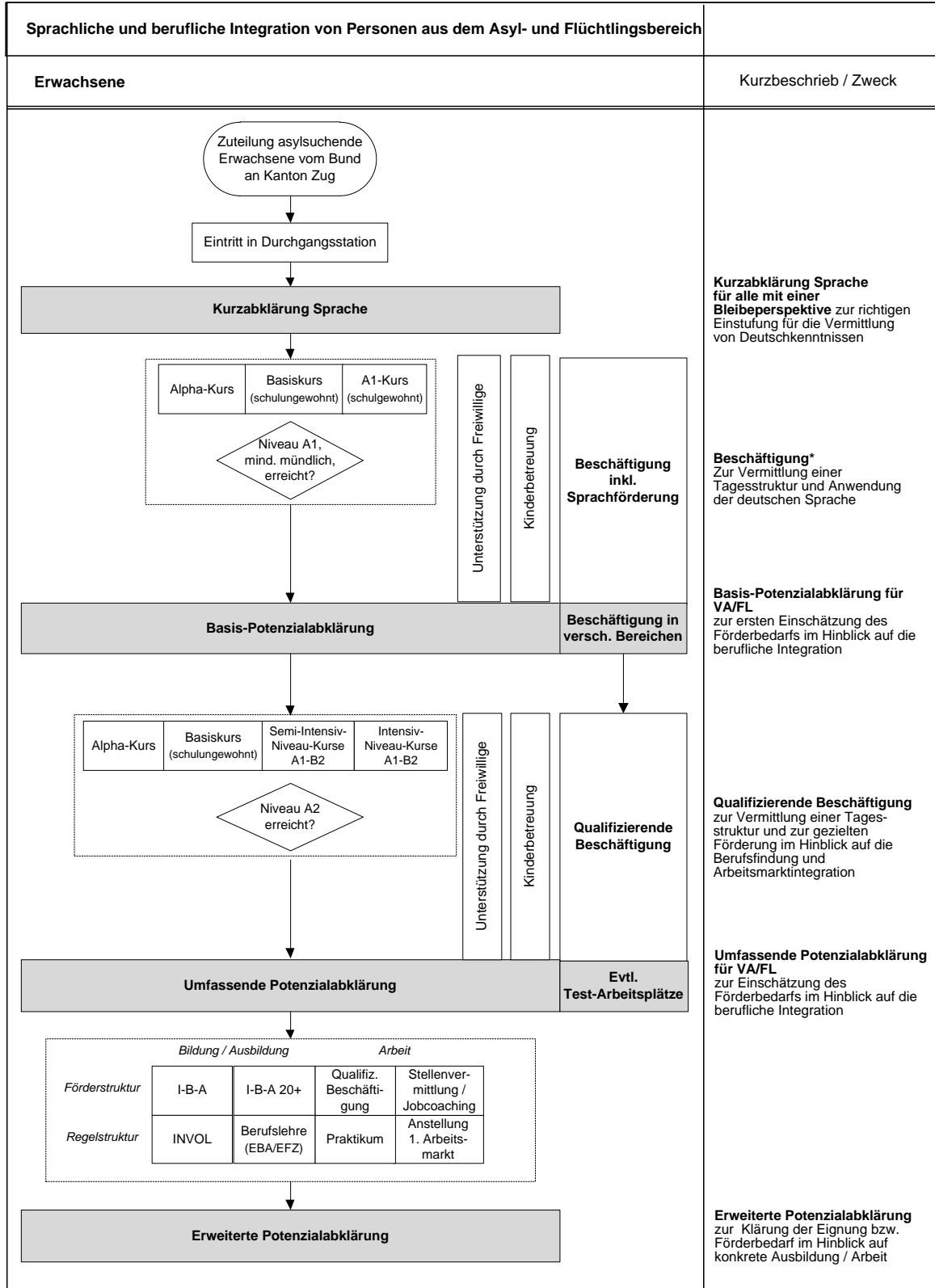
Der Regierungsrat hat der Stossrichtung des Konzeptes sprachliche und berufliche Integration für den Asyl- und Flüchtlingsbereich aussprachehalber zugestimmt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise. In Zusammenarbeit mit Partnerinstitutionen erarbeitet das Kantonale Sozialamt die Grundlagen für die Potenzialabklärungen und startet im Sommer einen Pilot. Parallel dazu werden die Massnahmen im Bereich Sprachförderung vorbereitet. Der dritte Bereich «Berufliche Förderung/Gemeinnützige Einsatzplätze» wird im Sommer in die Wege geleitet und danach ins Konzept integriert.

³ Vgl. z.B. Bericht der SKOS von Natalie Pfister «Integrationsauftrag der Sozialhilfe in der Praxis», S. 8

10 Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
- Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007 (SR 142.205)
- Asylgesetz (AsylG) vom 26 Juni 1998 (SR 142.31)
- Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (Asylverordnung 1, AsylV 1) vom 11. August 1999 (SR 142.311)
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2) vom 11. August 1999 (SR 142.312)
- Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz (Sozialhilfeverordnung) vom 20. Dezember 1983 (BGS 861.41)
- Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42)
- Richtlinie betreffend die Unterstützungsleistungen für Personen aus dem Asylbereich ohne gesicherten Aufenthaltsstatus (Unterstützungsrichtlinie) vom 23. Dezember 2009 (Direktion des Innern)
- Kantonales Integrationsprogramm, basierend auf Art. 17a ff. der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 (VIntA; SR 142.205)

Anhang



*Für Personen im Asylverfahren werden zu einem späteren Zeitpunkt Beschäftigungsmöglichkeiten geprüft.

Profilgruppen für berufliche Integrationsmassnahmen

Übergeordnete Zielsetzung aller Integrationsmassnahmen für Personen mit einer Bleibeperspektive ist die berufliche und soziale Integration sowie die wirtschaftliche Unabhängigkeit. Bei der Entscheidung, welche Massnahmen im Einzelfall zum Zug kommen, spielen das Alter, der Bildungshintergrund und die familiäre Situation eine wichtige Rolle. Für die Massnahmenplanung wurden deshalb Gruppen gebildet.

Kinder und Jugendliche, die unter die obligatorische Schulpflicht gemäss Schulgesetz fallen, besuchen die Volksschule und werden demzufolge in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt.

Gruppe	Alter ⁴	Beschreibung	Berufliches Ziel	Erforderliche Sprachkompetenz	Massnahmen zur Förderung der beruflichen Integration
1 Unbegleitete Minderjährige (UMA) und Jugendliche unter 18 Jahren in Begleitung ihrer Eltern, die nicht mehr unter die obligatorische Schulpflicht fallen	16- bis 18-jährig	Bei dieser Gruppe lohnt es sich besonders, anfänglich mehr in die Integration, respektive in die Sprachförderung zu investieren.	Attest- oder Berufsausbildung mit oder ohne Integrationsvorlehre	Mind. Niveau B2	IBA, andere Brückenangebote (KBA, SBA, EiB ⁵), Integrationsvorlehre (neu), Hilfe bei Berufswahl durch BIZ, Bildungsnetz Zug (Begleitung von Lehrlingen EFZ und EBA), etc.
2 Bildungsgewohnte jüngere Erwachsene	bis ca. 35-jährig	Bei dieser Gruppe sollen insbesondere am Anfang intensive Integrationsmassnahmen stehen. Aufgrund ihres Bildungshintergrunds können sie relativ rasch in intensiven Deutschkursen das verlangte Niveau erreichen.	Attest- oder Berufsausbildung mit oder ohne Integrationsvorlehre	Mindestens Niveau B2	IBA 20+ (wenn A2 erreicht), Integrationsvorlehre, Hilfe bei Berufswahl durch BIZ, Anerkennung und Validierung der Berufserfahrung und Ausbildung (Stellen des Bundes, SRK, etc.), Beratung durch RAV, Bildungsnetz Zug (Begleitung von Lehrlingen EFZ und EBA), SRK Pflegekurs, RIESCO Kurs, Halle 44 Baar, GGZ@Work -Jobbörse, Praktika im 1. Arbeitsmarkt, etc.
3 Bildungsgewohnte, Erwachsene, evtl. mit Bildungsabschluss	ca. 26- bis ca. 50-jährig	Mit dem Niveau B2 als Ziel eröffnen sich für diese Gruppe Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung. Aufgrund ih-	Ziel der beruflichen Integration in das herkömmliche, res-	Niveau B2	GGZ@Work- Berufsintegration, SAH Bewerbungsmodul, SAH horizont06, Anerkennung und Validierung der Berufserfahrung und

⁴ Die Altersangaben dienen nur der Orientierung in Bezug auf die Bildungs- und Arbeitsmarktchancen. Sie sollen keinesfalls diskriminierend wirken. Im Vergleich mit vielen anderen Aspekten wie z.B. der Motivation spielt das biologische Alter eine untergeordnete Rolle.

⁵ Das EiB ist in erster Linie für Arbeitslose gedacht.

Gruppe	Alter ⁴	Beschreibung	Berufliches Ziel	Erforderliche Sprachkompetenz	Massnahmen zur Förderung der beruflichen Integration
		res Bildungshintergrunds können sie relativ rasch in intensiven Deutschkursen das verlangte Niveau erreichen.	pektive in ein neues Berufsfeld mittel-Praktikum, Weiterbildung etc.		Ausbildung (Stellen des Bundes, SRK, etc.), SRK Pflegekurs, RIESCO Kurs, Halle 44 Baar, GGZ@Work-Jobbörse, Praktika im 1. Arbeitsmarkt, Beratung durch RAV, etc.
4 Bildungs <u>u</u> ngewohnte Erwachsene ohne Berufsabschluss und schwache Schriftkenntnisse	bis ca. 45-jährig	Diese Gruppe hat grosse schulische Defizite aufzuholen und braucht entsprechend länger, um die deutsche Sprache zu erlernen. Grundkenntnisse in Deutsch sind in der Schweiz Voraussetzung für fast alle beruflichen Tätigkeiten.	Integration in den Arbeitsmarkt	Niveau A2 v.a. Schwerpunkt auf Mündlichkeit/Schriftlich Grundkenntnisse auf dem Niveau A1	GGZ@Work, GGZ@Work- Berufsintegration, SAH Bewerbungsmodul, SAH horizont06, begleitete Praktika oder Arbeitstrainings der GGZ@Work-Berufsintegration im 1. Arbeitsmarkt, etc.
5 Frauen bzw. Erwachsene mit Betreuungsaufgaben von Babys respektive Kleinkindern		Die Eltern von Kleinkindern sollen Deutsch lernen, auch wenn kurzfristig keine Integration in den Arbeitsmarkt vorgesehen ist. Nach Möglichkeit sollen die Kinder während dieser Zeit betreut und gleichzeitig sprachlich gefördert werden.	Längerfristige Perspektive Attest- oder Berufsausbildung mit oder ohne Integrationsvorlehre, respektive Integration in den Arbeitsmarkt	Niveau B2	Noch zu klären
6 Erwachsene und/ oder gesundheitlich beeinträchtigte Erwachsene	ab ca. 50-jährig	Die Lernfähigkeit ist ab einem gewissen Alter eingeschränkt. Diese Gruppe soll sich einfache Deutschkenntnisse aneignen, jedoch vor allem mit dem Ziel der gesellschaftlichen Integration.	Allenfalls (Teil-) Erwerbsarbeit, respektive Beschäftigungsprogramme zum Erhalt der Tagesstrukturen	Niveau A1 mit Schwerpunkt auf Mündlichkeit	Beschäftigung für Tagesstruktur (neu) GGZ@Work niederschwellige Beschäftigungsplätze
7 Erwachsene im Rentenalter	ab 65-jährig	Für diese Gruppe wären allenfalls Konversations- und Informationskurse mit dem Ziel einer besseren Alltagsorientierung denkbar.	keine	Mündliche Grundkenntnisse	Keine

Impressum

Verfasserinnen im Kantonalen Sozialamt (KSA):

Claudia Schwager (Arbeitsmarktintegration)

Isabelle Häfliger (Sprachliche Integration)

Jris Bischof (z.T. Rahmentexte)

Herzlicher Dank den Mitinitiator/innen und Mitwirkenden:

Kantonale Verwaltung: Bernhard Neidhart, Roger Augsburg, Silvan Brandenburg, Vit Styrsky, Urs Brüttsch, Irène Wyss, Heinz Amstad, Martin Hošek und Stefanie Wirz und allen, die in ihrer täglichen Arbeit, aber auch bei diesem Konzept mitgewirkt haben.

Externe Partner/innen und Personen: TeilnehmerInnen und SparringpartnerInnen an der Informationsveranstaltung vom 31. März 2016, bei der Vernehmlassung der ersten Fassung im Frühsommer 2016, an den Workshops, insbesondere Pro Arbeit und GGZ und last but not least allen, die uns für Fragen zur Verfügung standen und allen, die wir vergessen haben zu erwähnen.

Zug, im Mai 2017
